



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Feuerwehrverein Ittigen-Worblaufen als Vermieterin / Beauftragte (nachfolgend „**Feuerwehrverein**“) und dem Kunden als Mieter / Auftraggeber (nachfolgend „**Kunde**“). Mit der Auftragserteilung anerkennt der Kunde diese AGB für bestehende und künftige Rechtsgeschäfte.

2. Mietgegenstand

Der Feuerwehrverein überlässt dem Kunden die auf dem Lieferschein / der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräte inklusive Zubehör zum bestimmungsgemässen Gebrauch. Weitere Leistungen vom Feuerwehrverein wie Transport, Auf- und Abbau, Bedienung, Rücktransport etc. sind in der Miete nicht enthalten und müssen separat vereinbart werden.

3. Eigentum

Die Mietsachen samt Zubehör bleiben Eigentum vom Feuerwehrverein und dürfen vom Mieter weder veräussert, verpfändet, geöffnet, abgeändert und ohne Ermächtigung vom Feuerwehrverein auch nicht repariert werden.

4. Übergabe der Mietsache

Der Kunde hat die Mietsache bei Übergabe zu prüfen und Mängel umgehend geltend zu machen. Der Feuerwehrverein kann offerierte Mietsachen jederzeit durch gleichwertige oder bessere Geräte / Materialien ersetzen, ohne dem Mieter vorher Anzeige davon zu machen.

5. Gebrauch der Mietsache

Der Kunde verpflichtet sich, sorgsam mit der Mietsache umzugehen. Für den Transport ist ein geschlossenes Fahrzeug zu verwenden. Die Mietsache ist stets witterungsgeschützt zu verwahren. Die Verwendung der Geräte ist nur instruierten Personen unter Einhaltung der Bedienungsanleitung und der Sicherheitsvorschriften zu gewähren. Weitervermietung oder Verleihung ist nur mit schriftlicher Einwilligung vom Feuerwehrverein zulässig.

6. Haftung

Der Kunde haftet gegenüber dem Feuerwehrverein und Dritten für alle während des Mietverhältnisses direkt oder indirekt entstandenen Schäden. Der Kunde haftet für Verlust und Schaden, welche durch den Kunden selbst, durch seine Mitarbeiter oder Drittpersonen verursacht werden, sowie für sämtliche Folgeschäden (z.B. Mietausfall wegen beschädigter / verlustiger Mietsache etc.). Jegliche Veränderung der Mietsache mitsamt Zubehör durch den Kunden sind untersagt. An der Mietsache angebrachte Firmenbeschriftungen dürfen weder abgedeckt noch entfernt werden.

7. Versicherung

Die Versicherung für die Mietsache liegt in der Verantwortung des Mieters.

8. Abholmieten

Die Mietsache ist, wenn nicht anders vereinbart, beim Feuerwehrmuseum Hinterer Schermen 34 in 3063 Ittigen abzuholen und zurück zu bringen. Die Mietsache ist zur vereinbarten Zeit **einwandfrei, trocken und gereinigt** zurückzugeben. Reinigung von verschmutztem oder nassem Material und Ersatz von defektem oder nicht mehr vorhandenem Material werden dem Mieter separat in Rechnung gestellt. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache besteht kein Anspruch auf Reduktion der Miete. Bei verspäteter Rückgabe schuldet der Mieter weiterhin die Miete bis zur vollständigen und ordentlichen Rückgabe der Mietsache.

9. Transport

Ist Sache des Kunden.

10. Zahlungskonditionen

Der Kunde schuldet die Miete und alle weiteren Entschädigungen im Voraus, spätestens bei Übergabe der Mietsache. Die Rechnungen sind innerhalb 10 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde automatisch (ohne weitere Mahnung) im Verzug und der Feuerwehrverein ist berechtigt, Verzugszins in Höhe von 5% zu verlangen. Zusätzlich ist für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.-- geschuldet. Eine Verrechnung seitens des Kunden ist ausgeschlossen.

11. Rücktritt

Annulliert der Kunde den Vertrag, schuldet er

- bis 60 Tage vor Mietbeginn: 0 %,
- bis 30 Tage vor Mietbeginn: 25 %,
- bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50 %,
- bis 3 Tage vor Mietbeginn: 75 %,
- danach 100 %

die gesamten vertraglich vereinbarten Kosten. Vorbehalten bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen den Parteien unterstehen **schweizerischem Recht** unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Soweit kein zwingender Gerichtsstand vorliegt, wird als **ausschliesslicher Gerichtsstand Bern** vereinbart.